

f. st. G. zu leistenden Ausgaben aufzubringen, soweit sie nicht in Einnahmen der Kasse Deckung finden; ihre Bedeutung auch für das Staatsbudget aber ergibt sich aus der Tatsache, daß die oben erwähnte Zahlung an das Finanzdepartement im Rechnungsjahre 1908 auf 700 000 Mk., die Einnahme aus der Grund- und Gebäudesteuer auf wenig mehr als 720 000 Mk. veranschlagt war.

Was die Trennung des Vermögens der Gemeinde von dem des Staates anbetrifft, so ist auch sie nicht scharf durchgeführt. Als zweifellos darf angesehen werden, daß die sogenannten Gemeindeanstalten der Gemeinde gehören, ferner gilt dies nach dem Rat- und Bürgerschuß vom 22. September 1906 für den Allgemeinen Gottesacker und den Vorwerker Friedhof. Während aber heute namentlich beim Erwerb von Grundstücken, vielleicht mit unter dem Einfluß des modernen Grundbuchrechtes, scharf unterschieden wird, ob es sich um Erwerb für den Staat oder für die Gemeinde handelt\*), sind diese Folgerungen aus dem Bestande einer selbständigen Stadtgemeinde im Gegensatz zum Staat früher nicht immer gezogen worden, jedenfalls nicht schon, als man anfang, eine solche Unterscheidung anzuerkennen. Weil man aber damals das bis dahin nur im Eigentum eines Gemeinwesens stehende Vermögen nicht danach geschieden hat, ob es künftig dem Staate oder der Gemeinde gehören sollte, so kann man vielleicht mit Recht sagen, alles, was im Jahre 1848 das Vermögen des Staates ausgemacht habe, sei als alleiniges und ausschließliches Eigentum der Stadtgemeinde anzusehen\*\*). Für die spätere Zeit wird man mangels ausdrücklicher Bestimmung nach dem Zwecke unterscheiden und grundsätzlich das Vermögen, das für die Erledigung der oben als Gemeinde-

---

\*) Die Grundstücke des Staates werden im Grundbuch regelmäßig eingetragen für „den Lübeckischen Staat, vertreten durch das Finanzdepartement“, wenn es sich um Areal zu öffentlichen Wegen handelt, auch wohl „für den Staat, vertreten durch die Baudeputation“, die der Gemeinde für „die Stadtgemeinde Lübeck, vertreten durch die Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten“.

\*\*\*) So Klügmann, Das Staatsrecht der freien und Hansestadt Lübeck § 9 I.